

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Oktober 2024

Einkommensteuer	2
. Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?	2
. Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung für Handwerkerleistungen	3
. Anleger von Fremdwährungskonten durch neue Pflichten der Banken ggf. unter Zugzwang	3
. Ermittlung nicht abziehbarer Schuldzinsen beim Halten von Tochtergesellschaften	5
Umsatzsteuer	6
. Neue Regeln für E-Rechnungen gelten auch für Vereine	6
. Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer	7
Sozialversicherungsrecht	7
. Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig	7
Arbeitsrecht	8
. Schadenersatzpflicht bei einseitiger Festlegung von Bonuszielen durch Arbeitgeber?	8
Gewerblicher Rechtsschutz	9
. Fototapeten im Internet – BGH spricht von üblicher Nutzung	9
Sozialversicherungsrecht	10
. Vom Urlaub zur Wohnung um Arbeitsschlüssel zu holen – Arbeitsunfall?	10

Einkommensteuer . Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung im Sinne des § 23 EStG. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

Wird ein Grundstück teilentgeltlich (z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge) innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist des § 23 EStG übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft. Das Finanzgericht Niedersachsen meint aber, dass § 23 EStG bei einer teilentgeltlichen Übertragung unterhalb der historischen Anschaffungskosten keine Anwendung findet.

Bisherige Rechtslage

Bei teilentgeltlicher Übertragung kann sich ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft hinsichtlich des entgeltlichen Teils ergeben. Hier ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums die Trennungstheorie anzuwenden.

Beispiel

V ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, das er zum 01. August 2018 für € 100.000,00 angeschafft hat. Er überträgt das Grundstück im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zum 01. Januar 2024 auf seinen Sohn S, der das Grundstück bebauen will. Das Grundstück hat zum Übertragungszeitpunkt einen Verkehrswert von € 180.000,00. Entsprechend muss S seine Schwester mit € 90.000,00 auszahlen.

V hat das Grundstück innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG hinsichtlich des Gleichstellungsbetrags teilentgeltlich (zu ½) an S veräußert und erzielt in diesem Umfang einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Dieser beträgt € 40.000,00 (€ 90.000,00 Teilentgelt abzüglich der hälftigen Anschaffungskosten von € 50.000,00). Der unentgeltlich übertragene Teil löst bei V keine Steuerpflicht aus. Allerdings gehen die Besteuerungsmerkmale (Anschaffung am 01. August 2018 zu € 50.000,00) auf S als unentgeltlichen Rechtsnachfolger über.

Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen (Urteil vom 29. Mai 2024)

Das Finanzgericht Niedersachsen hat es in einem vergleichbaren Fall abgelehnt, die teilentgeltliche Übertragung der Besteuerung nach § 23 EStG zu unterwerfen. Das Finanzgericht verweist hierzu u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die gänzlich unentgeltliche Übertragung einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht den Tatbestand des § 23 EStG erfüllt – und zwar selbst dann, wenn die auf diese Weise begünstigten Kinder die Immobilie alsbald weiterveräußern.

Das Finanzgericht kommt nun zu dem Ergebnis, dass auch die teilentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Tatbestand des § 23 EStG ausscheidet.

Bei einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung realisiert der Schenker keinen tatsächlichen Wertzuwachs. Ein nach § 23 EStG zu besteuender Gewinn kann nicht entstehen, da der Ertragsteuer keine Vermögensverschiebungen im Privatvermögen unterliegen. Ein Wertzuwachs erfolgt nur beim Beschenkten, der damit den Regularien des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge) unterliegt.

Tipp: Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung die Revision eingelegt. Man darf gespannt sein, wie die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ausfallen wird. In geeigneten Fällen sollten Steuerpflichtige ihre Steuerbescheide im Einspruchsweg offenhalten und auf die gesetzliche Verfahrensruhe verweisen.

Einkommensteuer . Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung für Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch € 1.200,00 im Jahr (§ 35a Abs. 3 EStG). Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bei einer Vorauszahlung nicht steuerbegünstigt, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf am 18. Juli 2024 entschieden.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf genügt eine per E-Mail seitens des Auftraggebers mitgeteilte und eigenmächtig vorgenommene Vorauszahlung dem Rechnungserfordernis des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG nicht. Im Streitfall hatte ein Ehepaar in den letzten Tagen des Jahres 2022 einen Abschlagsbetrag – ohne Aufforderung des Handwerksbetriebs – überwiesen, obwohl die Arbeiten erst im Jahr 2023 durchgeführt und auch dann erst in Rechnung gestellt werden sollten.

Vorauszahlungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie marktüblich sind. Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin letztlich „ins Blaue hinein“, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.

Einkommensteuer . Anleger von Fremdwährungskonten durch neue Pflichten der Banken ggf. unter Zugzwang

Währungsgewinne / -verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Diese neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bedeutet im Kern Folgendes: Künftig müssen Banken bei Gewinnen aus verzinsten Fremdwährungsguthaben Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % einbehalten (unter Berücksichtigung eines ggf. erteilten Freistellungsauftrags) und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten häufig „unter dem Radar“ des Finanzamts liefen, ist damit vorbei.

Bisherige Handhabung

Die Erträge aus der Kapitalanlage selbst unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Den Steuerabzug nimmt die Bank vor. Dies ist und bleibt auch so. Bei Währungsgewinnen / -verlusten aus verzinsten und nicht verzinsten Fremdwährungsguthaben verhält es sich aber anders. Diese unterliegen als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung, wenn sie innerhalb der einjährigen Haltefrist erzielt werden (ansonsten sind sie steuerfrei). Etwaige Gewinne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem individuellen Steuersatz.

Diese Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 1.000,00 betragen hat. Verluste können nur mit anderen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Tipp: Weil die Banken für die vorgenannten steuerpflichtigen Währungsgewinne keinen Steuerabzug vornehmen, müssen Anleger diese eigenständig in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren.

Neue Sichtweise

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 hat das Bundesfinanzministerium seine Sichtweise geändert. Danach sind Währungsgewinne aus verzinslichen Fremdwährungskonten nun den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Somit müssen die Banken etwaige Gewinne (unabhängig von der Haltedauer) der Abgeltungsteuer (25 %) unterwerfen.

Tipp: Die neue Sichtweise gilt „nur“ für verzinsten Fremdwährungsguthaben. Das heißt: Bei Währungsgewinnen / -verlusten aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens bleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Zudem kann bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (beispielsweise Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und keine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden ist. Eine Erfassung von Währungsgewinnen / -verlusten für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Übergangsregelung

Das vorgenannte Schreiben vom 19. Mai 2022 ist auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es aber nicht beanstandet, wenn die neue Sichtweise zu den verzinslichen Fremdwährungskonten erst ab dem 01. Januar 2024 angewendet wird. Für die erstmalige Anwendung ist dabei auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung abzustellen.

Diese Übergangsregelung wurde durch das Bundesfinanzministerium jüngst um ein Jahr verlängert. Somit sind Banken spätestens ab 2025 dazu verpflichtet, die neue Sichtweise der Finanzverwaltung umzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Durch den automatischen Steuerabzug der Banken und dem entsprechenden Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung erfährt das Finanzamt nun auch von den in fremder Währung geführten verzinslichen Konten. Das heißt: Haben Kapitalanleger in der Vergangenheit keine Währungsgewinne in ihrer Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft deklariert, aber bescheinigt die Bank ab 2025 entsprechende Vorgänge, dann kann es zu Rückfragen durch das Finanzamt kommen.

Doch was ist jetzt zu tun? Grundsätzlich gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb kann es in einem ersten Schritt ratsam sein, zu prüfen, ob es in der Vergangenheit versäumt wurde, Währungsgewinne in der privaten Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft zu deklarieren. Falls dies der Fall sein sollte, ist ggf. eine Nacherklärung angezeigt.

Einkommensteuer . Ermittlung nicht abziehbarer Schuldzinsen beim Halten von Tochtergesellschaften

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 02. Juli 2024 wirken sich Gewinne von Tochterpersonengesellschaften auf die Berechnung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen bei der Mutterpersonengesellschaft nicht aus. Hiergegen ist aber bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu € 2.050,00 (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt abziehbar.

Tipp: Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Entscheidung des Finanzgerichts Münster lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine GmbH & Co. KG war als Führungsholding an verschiedenen anderen Personengesellschaften beteiligt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung ermittelte das Finanzamt Überentnahmen, die zu nicht abziehbaren Schuldzinsen im Sinne von § 4 Abs. 4a EStG führten. Bei der Berechnung der Überentnahmen bezog es die Gewinne der Tochtergesellschaften erst im Zeitpunkt der Gewinnabführung an die GmbH & Co. KG als Einlage ein.

Hiergegen wandte die GmbH & Co. KG ein, dass Gewinne der Tochtergesellschaften bereits in die Berechnung der Überentnahmen einfließen müssten, da ihr diese Gewinne unmittelbar zuzurechnen seien. Die entsprechende Klage hatte aber keinen Erfolg.

Das Finanzgericht Münster hat die Berechnung des Finanzamts, nach der die Gewinnanteile aus den Tochterpersonengesellschaften nicht in den nach § 4 Abs. 4a EStG für die Berechnung der Überentnahmen maßgeblichen Gewinn einbezogen wurden, für zutreffend erachtet.

Als „Gewinn“ im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich der allgemeine Gewinnbegriff des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Dieser Gewinnbegriff ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften aber dahin gehend zu modifizieren, dass Gewinnanteile erst bei ihrer Auszahlung wie Entnahmen und Einlagen zu behandeln sind. Dies ergibt sich aus der im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG maßgeblichen betriebsbezogenen Betrachtung, wonach die Schuldzinsenkürzung maßgeblich an den Umstand des Eigenkapitalentzugs bei der jeweiligen betrieblichen Einheit anknüpft.

Danach stellt grundsätzlich jede Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb dar. Daher gibt es auch keine betriebsübergreifende „konzernbezogene“ Betrachtung des Entnahmebegriffs. Für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG ist somit eine Gewinnhinzurechnung in jedem einzelnen Betrieb vorzunehmen, für den eine eigenständige Gewinnermittlung durchgeführt wird. Ober- und Untergesellschaften sind demzufolge als fremde Betriebe anzusehen.

Tipp: Da die Gewinne in den Untergesellschaften erwirtschaftet wurden, ist es gerechtfertigt, diesen die Gewinne so lange zuzurechnen, bis es zur Auszahlung an die Obergesellschaft kommt.

Umsatzsteuer . Neue Regeln für E-Rechnungen gelten auch für Vereine

Ab dem 01. Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z. B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. Diese Neuregelung gilt auch für gemeinnützige Vereine.

In einer Mitteilung vom 16. August 2024 hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern wichtige Informationen für Vereine zur elektronischen Rechnung zusammengestellt. Dabei geht es um gemeinnützige Vereine als Rechnungsersteller (mit diversen Übergangsfristen) sowie als Rechnungsempfänger (hier sind keine Übergangsregelungen vorgesehen).

Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben für den Beginn des 4. Quartals 2024 angekündigt.

Umsatzsteuer . Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2024 von € 35,00 auf € 50,00 erhöht. Diese Freigrenze gilt auch umsatzsteuerlich. Daher wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Sind Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die € 50,00-Grenze eine Nettogrenze, ohne Vorsteuerabzugsberechtigung handelt es sich um eine Bruttogrenze.

Beispiel

Geschäftsfreund A erhält von der B-GmbH ein Geschenk im Wert von € 55,00 (inklusive 19 % USt). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2024 nicht vorgesehen. Da die B-GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten unter den weiteren Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig ($€ 55,00 / 1,19 = € 46,22$).

Tipp: Für den Vorsteuerabzug kommt es (wie beim Betriebsausgabenabzug) auf die Höhe der Aufwendungen der Geschenke für jeden einzelnen Empfänger im Jahr an. Das bedeutet: Übersteigen die Aufwendungen € 50,00 nicht, ist der Vorsteuerabzug nach den Maßgaben des § 15 UStG zulässig.

Sozialversicherungsrecht . Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat am 10. April 2024 Folgendes entschieden: Ist ein Geschäftsführer einer GmbH nicht am Gesellschaftskapital beteiligt, unterliegt er selbst dann der Sozialversicherungspflicht, wenn er die Geschäfte der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber führt.

Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Diese Abgrenzungsmassstäbe gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH.

Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben,

- der mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder
- bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt.

Hiervon kann auch bei besonderer Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hindern, er also „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist. So lautet die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Im Streitfall war der Ehemann als Fremd-Geschäftsführer am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin war vielmehr seine Ehefrau, deren Weisungsrecht er unterlag. Diese Weisungsgebundenheit war weder aufgehoben noch eingeschränkt. Für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen war es unerheblich, dass der Ehemann die Möglichkeit hatte, als Vermieter der Betriebsstätte und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber wirtschaftlichen Druck auf die GmbH auszuüben. Denn dies eröffnet dem Fremd-Geschäftsführer keine erforderliche umfassende Einflussmöglichkeit, die der Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entspricht.

Arbeitsrecht . Schadenersatzpflicht bei einseitiger Festlegung von Bonuszielen durch Arbeitgeber?

BAG, Urteil vom 03.07.2024, Az. 10 AZR 171/23

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass ein Arbeitgeber sich schadenersatzpflichtig machen kann, wenn er nicht über eine Zielvereinbarung für das Erreichen von Bonuszielen mit dem Arbeitnehmer verhandelt, sondern diese einseitig festlegt.

In manchen Arbeitsverträgen sind neben festen Vergütungen auch variable Vergütungen für individuelle Leistungen vereinbart. Dies erfordert dann eine Festlegung der Zielbestimmungen, damit der Arbeitnehmer die Bonusziele erreichen kann.

Der Arbeitsvertrag eines „Development Director“ für das Ressort Schiffe (Containerschiffe / Hospitalschiffe / Hotelschiffe) von Februar 2020 mit einer Schiffsholding sah eine solche variable Vergütungsregelung vor. Die Tantieme und deren Höhe sollten vom Erreichen von Zielvorgaben abhängig sein, deren drei wesentliche Kriterien jedes Jahr, erstmals zum Ende der Probezeit, zwischen dem Mitarbeiter und der Gesellschaft vereinbart werden sollten.

Nach Ablauf der Probezeit im Juni 2020 kam es zu Unstimmigkeiten der Parteien. Eine Zielvereinbarung wurde – trotz Aufforderung des Arbeitnehmers – nicht verhandelt. Der Arbeitgeber übersandte dem Angestellten zwar Zielvorstellungen, diese hielt der „Development Director“ jedoch für unangemessen, so dass keine Einigung zustande kam. Denn auch der Gegenvorschlag des Arbeitnehmers wurde von dem Unternehmen abgelehnt.

Der Arbeitgeber entschloss sich anschließend dazu, die Ziele einfach einseitig nach ihrem Ermessen festzulegen. Denn in dem Arbeitsvertrag war festgeschrieben: „Sollten die drei Kriterien nicht zwischen dem Mitarbeiter und der Gesellschaft vereinbart werden, werden diese seitens der Gesellschaft nach billigem Ermessen vorgegeben.“

Ende 2020 kündigte der „Development Director“ und verlangte noch Tantiemen in Höhe von ca. € 97.000,00 von seinem Arbeitgeber als Schadenersatz wegen der nicht zustande gekommenen Zielvereinbarungen.

Da eine freiwillige Zahlung nicht erfolgte, wurde Klage eingereicht. Diese war vor dem Arbeitsgericht in voller Höhe erfolgreich, wurde jedoch von dem Arbeitgeber in der Berufung angefochten. Das LAG wies dann einen Teil der Klage – in Höhe von ca. € 14.000,00 – ab und sprach dem Kläger immerhin noch über € 80.000,00 zu.

Der Arbeitgeber ging in Revision, hatte vor dem Bundesarbeitsgericht letztlich das Nachsehen. Die Richter entschieden, dass die Gesellschaft sich schadenersatzpflichtig gemacht habe, denn unstreitig sei keine Zielvereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen. Die Ersetzung durch einseitige Zielvorgaben durch den Arbeitgeber hielten die Bundesrichter für unzulässig.

Trotz des Umstands, dass keine Zielvorgaben abgeschlossen worden seien, habe dies die Holding nicht berechtigt, dem Kläger einseitig Ziele vorzugeben, so das BAG. Denn die Klausel des Arbeitsvertrags, der die einseitigen Zielvorgaben von der Arbeitgeberin erlaubte, halte einer AGB-Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB nicht stand. Die Regelung sei zwar transparent – was die Vorinstanz noch anders beurteilt hatte – benachteilige den Mitarbeiter aber unangemessen, weil durch sie die vertraglich vereinbarte Rangfolge von Zielvereinbarung und Zielvorgabe unterlaufen werde.

Zudem halte sie den Arbeitnehmer davon ab, die Ziele frei auszuhandeln. Damit habe das Unternehmen – trotz entsprechender Aufforderung des Angestellten – seine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag, mit ihm Verhandlungen über eine Zielvereinbarung zu führen und eine solche abzuschließen, schuldhaft verletzt. Dieser Umstand gehe zu Lasten der Beklagten. Ein Verschulden treffe auch deshalb allein das Unternehmen, da es, im Widerspruch zu seiner schriftlichen Ankündigung im August 2020, dem Mitarbeiter keine Möglichkeit mehr gegeben habe, am Zustandekommen einer Zielvereinbarung mitzuwirken.

Gewerblicher Rechtsschutz . Fototapeten im Internet – BGH spricht von üblicher Nutzung

BGH, Urteil vom 11.09.2024, Az. I ZR 139/23, I ZR 140/23, I ZR 141/23

Der BGH hat eine lange Auseinandersetzung über die rechtliche Zulässigkeit der Abbildung von Fototapeten im Internet ein Ende bereitet.

Geklagt hatte ein Unternehmen mit Sitz in Kanada, welches Fototapeten vermarktet. CEO des Unternehmens ist zugleich der Fotograf und damit Urheber der Bilder, die als Fototapeten genutzt wurden. Beklagte waren eine Privatperson, eine Vermieterin von Ferienwohnungen und ein Hotelier. Sie hatten alle eigene Räumlichkeiten im Internet präsentiert, in denen Fototapeten der Klägerin angebracht waren. Die Klägerin verlangte aus den ihm eingeräumten Nutzungsrechten durch drei Instanzen Schadensersatz, Erstattung von Abmahnkosten und Auskunftserteilung.

Die Vorinstanzen kamen teilweise noch zu dem Urteil, dass die Präsentation der Fototapete im Internet das Urheberrecht verletzte (LG Köln). Das OLG Düsseldorf hatte diese Entscheidung jedoch kassiert, so dass nun der BGH auf die Revision der Klägerin hin entscheiden musste.

Dieser entschied, dass die Nutzung von Abbildungen einer Fototapete im Internet die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte an den auf der Tapete abgedruckten Fotografien nicht verletzt. Die Ansprüche der Klägerin seien unbegründet, da der Eingriff in das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Fotografen, den alle drei Beklagten vorgenommen hätten, durch eine konkludente Einwilligung des Urhebers gerechtfertigt gewesen sei. So hatte bereits das OLG Düsseldorf entschieden.

Der BGH stellte für die Annahme einer Einwilligung darauf ab, ob es nach dem objektiven Erklärungsinhalt aus der Sicht des Erklärungsempfängers um nach den Umständen übliche Nutzungshandlungen geht, mit denen der Berechtigte rechnen muss, wenn er sein Werk Nutzern ohne Einschränkungen frei zugänglich macht.

Für den Urheber sei es vorhersehbar, dass der Erwerber der Fototapete Fotos und Videoaufnahmen in den entsprechend dekorierten Räumen mache und diese dann ins Internet stelle. Dabei könne dahinstehen, ob dies privat oder gewerblich erfolge. Schließlich könnte ein Urheber, der so etwas vermeiden wolle, beim Verkauf vertragliche Nutzungseinschränkungen vereinbaren und auf diese explizit hinweisen. Dies war in den vorliegenden Fällen nicht geschehen.

Sozialversicherungsrecht . Vom Urlaub zur Wohnung um Arbeitsschlüssel zu holen – Arbeitsunfall?

BSG, Urteil vom 26.09.2024, Az. B 2 U 15/22 R

Das Bundessozialgericht hatte darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, wenn ein Beschäftigter nach einem privaten Wochenendtrip auf dem Weg zu seiner Wohnung verunglückt und der Zweck des Weges darin bestand, notwendiges Arbeitsgerät zu holen.

Eine Arbeitnehmerin hatte sich eine kleine Auszeit über das Wochenende gegönnt und fuhr früh morgens von dem Wochenendausflug zurück zu ihrer Wohnung. Dort wollte sie Schlüssel und Unterlagen abholen, die sie für ihren anschließenden Arbeitseinsatz benötigte und sich anschließend direkt zu ihrer Arbeitsstelle begeben.

Bereits auf dem Weg zu ihrer Wohnung verunglückte sie mit ihrem Auto schwer und wurde verletzt. Diesen Unfall wollte die Verunglückte als Arbeitsunfall angesehen wissen. Die Berufsgenossenschaft lehnte ab, weshalb sie Klage erheben musste.

Der Fall zog sich bis zum Bundessozialgericht, da die Vorinstanzen im Einklang mit der Berufsgenossenschaft die Gründe für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls nicht anerkannten. In der Revision vor dem BSG war die Klägerin dann insoweit erfolgreich, dass die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen wurde.

Das BSG betonte, dass sich die verunfallte Klägerin auf einem versicherten Betriebsweg befunden haben könnte. Dies könne der Fall sein, wenn sie den Weg zur Abholung der Arbeitsschlüssel und -unterlagen von ihrer Wohnung in Umsetzung einer Weisung des Arbeitgebers zurückgelegt hätte.

Aber selbst, wenn eine solche Weisung nicht feststellbar sei, stellten die Bundesrichter weiter klar, dass ein versicherter Wegunfall vorliegen könne, wenn die Arbeitsmittel, die sie zu holen beabsichtigte, für die Aufnahme ihrer Tätigkeit unentbehrlich waren. Da die Vorinstanz hierzu keine Feststellungen getroffen hatte, war die Sache zurückzuverweisen.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de